

## **Erstattung von Reise- und Sachkosten**

**Kreisverband Cochem-Zell**

Für die Erstattung von Reise- und Sachkosten ist die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes maßgeblich. Sie ist auf der Internetseite des Landesverbandes zu finden.

Mit Stand vom 27.06.2017 bedeutet dies insbesondere:

- Nur von dem Kreisverband im Voraus beauftragte Kosten, die der politischen Arbeit unseres Kreisverbandes dienen, sind erstattungsfähig.
- Die Kostenerstattung muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Kosten gestellt sein und spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden. Er muss innerhalb dieser Zeit dem Schatzmeister vollständig, einschließlich aller Nachweise, und unterschrieben vorliegen.
- Bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen wird dafür eine Kilometerpauschale von 30 Cent bis zu einer Strecke von 300 (Fahrgemeinschaften: 360) gefahrenen Kilometern erstattet. Längere Fahrten werden ab dem 1. Kilometer wie eine Fahrt mit der Bundesbahn 2. Klasse mit Bahncard 25-Tarif abgerechnet.
- Übernachtungen sind bis zu einem Höchstsatz von 75 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. Ohne Nachweis kann eine Pauschale von 20 Euro pro Übernachtung in Anspruch genommen werden.
- Alle Kosten sind durch geeignete Belege nachzuweisen, wie Rechnungen, Fahrscheine oder bei Fahrten mit dem privaten PKW einer Karte mit eingezeichneter Fahrtstrecke (z.B. von Google Maps).
- Die Mitglieder sind aufgefordert, bei ihren Kostenerstattungsansprüchen auf die Kassenlage Rücksicht zu nehmen und von der Möglichkeit, den ganzen Betrag oder einen Teil ihres Anspruchs zu spenden, Gebrauch zu machen.

Bündnis 90/Die Grünen  
KV Cochem-Zell

## Kostenerstattung

Name
Anschrift
BLZ/Konto

Reisekosten											Originalbelege liegen bei
Beginn		Ende		Ziel	Veranstaltung	Entfernung [km]	Art	Fahrtkosten	Verpfl.-mehraufw.	Übernachtung	Summe Euro
Datum	Zeit	Datum	Zeit								
<b>Summe Reisekosten</b>											

Sachkosten											Originalbelege liegen bei
<b>Summe Sachkosten</b>											

Spenden an Parteien werden zur Hälfte vom Finanzamt erstattet. Die Spendenbescheinigung wird zu Beginn des Folgejahres zugesandt.

<b>Summe Reise- und Sachkosten</b>		<b>Hiervon spende ich</b>		<b>Auszuzahlender Betrag</b>	
------------------------------------	--	---------------------------	--	------------------------------	--

Ich bin damit einverstanden, dass von mir nicht geltend gemachter Verpflegungsaufwand als Spende behandelt wird. Im gegenteiligen Fall bitte diesen Satz streichen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Betrag erhalten, wenn bar

# **Kostenerstattungsordnung**

Beschluss Landesfinanzrat am 27.06.2017

## **1. Erstattungsfähige Kosten**

Erstattungsfähig sind die notwendigen Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der Wahrnehmung von Aufgaben, Mandaten und Ämtern entstehen, mit denen sie von einer Mitgliederversammlung, Organen und anderen Gremien betraut wurden.

## **2. Formalien**

Die Kostenerstattung setzt einen schriftlichen Antrag mit dem für Kostenerstattungsanträge jeweils vorgesehenen Formular voraus. Der Antrag muss bis spätestens 3 Monate nach Entstehung der Kosten gestellt sein. Alle Anträge auf Kostenerstattung müssen bis zum 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden. Der Antrag wird an die/den LandesschatzmeisterIn gerichtet.

## **3. Kostenerstattungssätze**

Kosten werden wie folgt abgerechnet:

### **3.1. Fahrtkosten**

a. Es werden durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandene Kosten erstattet. Für die Benutzung der Deutschen Bahn werden Fahrkarten 2. Klasse erstattet. Die Benutzung der Bahncard wird empfohlen. Flugreisen sind zu vermeiden. Für die Erstattung von Flugreisen ist vor Antritt der Reise ein entsprechender Antrag beim Landesvorstand zu stellen und die Notwendigkeit des Flugs anstelle einer Bahnreise zu begründen.

b. Bei Benutzung privater Fahrzeuge werden die Kosten bis 300 gefahrene km (Hin- und Rückstrecke) nach den jeweils geltenden gesetzlichen Höchstsätzen erstattet. Für Fahrgemeinschaften gelten 360 km. Bei Fahrten über diese Grenzen werden die Kosten für Bundesbahn 2. Klasse mit Bahncard-25-Tarif für die gleiche Strecke ab dem 1. Kilometer erstattet.

Ab 1. Januar 2014 gelten folgende Regelungen: Motorrad: 0,20 Euro, Moped: 0,20 Euro, PKW: 0,30 Euro.

### **3.2. Verpflegungskosten**

a. Ab 1. Januar 2014 können bei Reisen im Inland die Verpflegungspauschalen wie folgt abgerechnet werden: Bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 12 Euro, bei 24 Stunden 24 Euro.

b. Erstattungen für Reisen ins Ausland bedürfen der vorherigen Absprache mit der/dem LandesschatzmeisterIn.

### **3.3. Übernachtungsaufwendungen**

Die Kostenerstattung erfolgt nach Beleg. Der erstattungsfähige Höchstbetrag pro Übernachtung ist festgelegt auf Euro 75,00. Ist das Frühstück bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten, so muss der Erstattungspreis um 4,80 € verringert werden, wenn gleichzeitig Verpflegungspauschalen geltend gemacht werden. Ersatzweise kann ohne weiteren Nachweis der Kosten eine Übernachtungspauschale je Übernachtung in Anspruch genommen werden, entsprechend des aktuellen Steuerrechts. Zurzeit beträgt diese 20,00

Euro. Erstattungen für Übernachtungen im Ausland bedürfen der vorherigen Absprache mit der/dem LandesschatzmeisterIn. Übernachtungsaufwendungen für Auslandsreisen werden entsprechend der Übersichtstabelle in der jeweils gültigen Einkommenssteuerrichtlinie gehandhabt.

### **3.4. Sachaufwendungen**

Sachaufwendungen werden nur auf Antrag gegen Vorlage von Belegen erstattet. Bei Anträgen zu erstattender Beträge über 100,00 Euro entscheidet der Landesvorstand.

### **4. Weitergehende Aufwendungen**

Die Erstattung von Aufwendungen, die über die vorstehende Regelung hinausgeht, ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft der Landesvorstand auf schriftlichen formlosen Antrag zeitnah im Einzelfall.

### **5. Verzichtspenden**

Die Mitglieder sind aufgefordert, bei ihren Kostenerstattungsansprüchen auf die Kassenlage Rücksicht zu nehmen und von der Möglichkeit, den ganzen Betrag oder einen Teil ihres Anspruchs zu spenden, Gebrauch zu machen. Verzichtet ein Mitglied auf seinen Anspruch oder einen Teil seines Anspruchs, ist dies schriftlich zu erklären.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Kostenerstattungsordnung wurde am 27.06.2017 vom Landesfinanzrat beschlossen und tritt zum 27.06.2017 in Kraft.